

Newsletter-11-2022

04.07.2022

Nach etwas längerer Pause wieder ein newsletter. Die Arbeit, ein Büroausflug, der Deutsche Anwaltstag, Privatleben usw. haben mich in Beschlag genommen...

1. Dauerbrenner: Abzocke von Geflüchteten ohne Rechtsgrundlage in Berlin

Heft 6/2022 Asylmagazin hat die Gebühren für Sammelunterkünfte im Fokus und es gibt auch einen Aufsatz von mir zum rechtswidrigen Berliner System. Lektüre und Weitersagen ist erwünscht ☺ Auch im Heft 3/2022 info also findet sich ein Beitrag von mir zum Thema illegale Abzocke in Berlin durch eine Linke Senatsverwaltung. Auch hier ist natürlich die Lektüre und Weitersagen erwünscht. Rückmeldungen sind ebenfalls sehr willkommen.

Schließlich gibt es aktuell ein Widerspruchsverfahren bei der Berliner Senatsverwaltung für Soziales (Katja Kipping, Die Linke) wegen Verstoßes gegen das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Hintergrund: Es wurden IFG-Anfragen zu Weisungen, Rundschreiben etc. (zum „Berliner System“) gestartet. Bekannt ist, dass es Weisungen vom Senat an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheit (LAF) und bekannt ist, dass es Absprachen zwischen Senat-LAF-Bezirksämter-JobCenter-Unterkunftsbetreiber geben muss. Daher besteht ein Interesse, Licht in das undurchsichtige Dickicht zu bringen. Die Senatsverwaltung hat die Anfragen (zu spät) sinngemäß so beantwortet: „Wir machen das schon, alles ist supi, entspannt Euch.“. Intransparenz scheint bei der Partei „Die Linke“ eine hohe Priorität zu haben (wenn man selbst am Ruder sitzt).

2. Passbeschaffungskosten

Grundsätzlich ist alles klar, wenn es um die Übernahme von Passbeschaffungskosten geht:

- Leistungen nach § 3 AsylbLG: grundsätzlich Anspruch nach § 6 Abs. 1 AsylbLG auf Übernahme angemessener erforderlicher Passbeschaffungskosten (BSG vom 12.9.2018 – B 4 AS 33/17 R, Rn. 30);
- Leistungen nach § 2 AsylbLG: grundsätzlich keine Kostenübernahme (BSG, Urteil vom 29.5.2019 – B 8 SO 8/17 R);
- Leistungen nach SGB II: grundsätzlich keine Kostenübernahme (BSG, Urteil vom 12.9.2018 – B 4 AS 33/17 R).

Das SG Köln hat nun entschieden, dass in besonderen Einzelfällen auch nach SGB II Passbeschaffungskosten zu übernehmen sein können (Urteil vom 17.5.2022 – S 15 AS 4356/19). Konkret ging es um einen ausländischen Ausweis (kein Reisepass!) für ein ausländisches Kind. Das JobCenter hatte diesen Ausweis als Leistungsvoraussetzung verlangt. Wenn aber ein Dokument eine Leistungsvoraussetzung ist, dann müssen auch die notwendigen Beschaffungskosten nach § 21 Abs. 6 SGB II übernommen werden.

3. Für Klagen gegen § 1a AsylbLG muss immer PKH bewilligt werden

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat das Offensichtliche nochmal ausdrücklich festgestellt: Wegen der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifel an § 1a AsylbLG darf PKH in keinem Fall abgelehnt werden (Beschluss vom 19.5.2022 – L 8 AY 38/19).

ALLE 1a-BESCHEIDE SIND ANZUGREIFEN!

4. Kindergeld bei unbekanntem Aufenthaltsort der Eltern

Das SG Freiburg hat nochmal für Afghanistan festgestellt, dass der Versuch der Kontaktaufnahme zu Eltern in Afghanistan zu gefährlich und damit unzumutbar ist – Kindergeld ist also zu gewähren (Urteil vom 24.5.2022 – S 9 KG 3744/20).

Andere Entscheidungen zum Thema:

Bei der Gelegenheit erinnere ich auch an eine ältere positive Entscheidung:

Das SG Kassel hatte durch Urteil vom 20.8.2020 ([S 11 KG 1/20](#)) entschieden, dass die Obhut des Jugendamtes für einen unbekannten Aufenthaltsort der Eltern bzw. eine erfolglose Suche spricht und dass die Inanspruchnahme des DRK zur Suche der Eltern weder erforderlich noch sinnvoll ist (so auch: SG Marburg, Urteil vom 4.11.2021 – [S 2 KG 2/20](#)).

5. Umstellung von § 3 auf § 2 Leistungen hat taggenau zu erfolgen

Offenbar gibt es hier immer noch Schwierigkeiten, obwohl die Sache geklärt ist: Die Behörde hat von amtswegen taggenau nach 18 Monaten Aufenthaltsdauer Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren (falls sie keinen Rechtsmissbrauch im Sinne der Norm darlegen und beweisen kann).

Als ich mal wieder mit dem Problem konfrontiert wurde, fiel mir auf, dass es gar nicht so einfach ist, dazu eine Gerichtsentscheidung zu finden (Selbstverständlichkeiten werden eben selten ausdrücklich festgestellt). Daher hier für alle Fälle: LSG NRW, Urteil vom 8.6.2020 – [L 20 AY 40/19](#), Rn. 33: taggenaue Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG von amtswegen!

Anders: 212. Kammer des SG Berlin, wo ernsthaft vertreten wird, dass die Betroffenen zunächst beweisen müssten, dass ihr Aufenthalt nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG sei, bevor § 2 AsylbLG zur Anwendung kommen dürfe (glücklicherweise eine wunderliche Sondermeinung...).

6. Entgleisung am Thüringischen LSG

Nach je 4 Jahren Verfahrenszeit sollten am Thüringischen LSG zwei Verhandlungen zum § 1a Nr. 2 AsylbLG alte Fassung stattfinden. Mich erreichte 2 Tage vor den Verhandlungen die Ablehnung der PKH-Anträge (Beschlüsse vom 8.6.2022 – [L 8 AY 721/18](#) und [722/18](#)). Aus meiner Sicht ist die PKH-Ablehnung hier unvertretbar, das würde hier aber den Rahmen sprengen. Der 8. LSG-Senat musste aber noch zwei draufsetzen:

Der Kläger war im Streitzeitraum sorgeberechtigt für seine in Berlin lebende mdj. Tochter. Er nahm seine Umgangspflicht sehr ernst und erhielt dafür auch regelmäßig Verlassenserlaubnisse (bei bestehender „Residenzpflicht“). Selbst die Kindsmutter, die mit dem Kläger nichts mehr zu tun haben wollte, unterstützte den Umgang. Daher lag ein Duldungsgrund aus familiären Gründen vor, so dass es auf eine vermeintliche Nichtmitwirkung bei der Abschiebung nicht ankommen konnte. Dem setzt das LSG entgegen:

„Angesichts der massiven wiederholten Straffälligkeit des Klägers wegen Verstößen gegen das BtMG und des mit den begangenen Straftaten verbundenen hohen Risikos insbesondere für Kinder und Jugendliche vermag der Senat im Hinblick auf das Kindeswohl schon kaum überhaupt noch Vorteile eines Kontakts zur Tochter zu erkennen.“

Abgesehen davon, dass die letzte Verurteilung des Klägers über 5 Jahre zurücklag: Seit wann hängt das Kindeswohl ausschließlich vom Strafregister des Vaters ab? Hier lässt der LSG-Senat seiner Abneigung gegen den Kläger freien Lauf – das darf professionellen Richter:innen nicht passieren!

Und in der Akte findet sich in einem der Verfahren ein Vermerk, dass einmal ein Vermögen von 295 EUR beim Kläger aufgefunden wurde – im anderen Verfahren wurde nie Vermögen festgestellt. Daraus macht der 8. LSG-Senat in beiden Verfahren:

„Im Übrigen könnten angesichts des wiederholten Auffindens von Barbeträgen beim Kläger schon Zweifel an der Hilfebedürftigkeit im Umfang des von der Beklagten durch die angefochtenen Bescheide abgedeckten Bedarfs bestehen.“

Solche Entgleisungen dürfen nicht hingenommen werden. Ich werde ggf. weiter berichten.

Spendenempfehlung:



Be an Angel e.V. ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbstständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

Werbung

Jetzt anmelden:

Update zum Flüchtlingssozialrecht: AsylbLG

10.10.2022 – online von 11-13 Uhr

Anmeldung: <https://www.bagarbeit.de/veranstaltungen/update-zum-fluechtlingssozialrecht-asylbhg-2/>

Jetzt vormerken:

8. Deutscher Sozialgerichtstag

am 3. und 4. November 2022 in Potsdam

Die Bundestagung 2022 steht unter dem Generalthema

**»Sozialstaat in der Schieflage –
bleibt die Solidarität auf der Strecke?«**

Wie immer steht auch auf dem 8. DSGT die Arbeit in den Kommissionen am Nachmittag des ersten Veranstaltungstages im Mittelpunkt. Über aktuelle sozialrechtliche und sozialpolitische Themen und über Zukunftsfragen in Zeiten großer Herausforderungen beraten die Kommissionen SGB II, SGB III, SGB V (einschließlich Vertragsarztrecht), SGB VI, SGB VII, SGB VIII, SER/SGB IX, SGB XI, SGB XII sowie die Kommissionen Verfahrensrecht und Ethik im sozialrechtlichen Verfahren.

Der zweite Kongresstag beginnt mit den Berichten aus den Kommissionen. Den Schlusspunkt der Bundestagung 2022 setzt die traditionelle Podiumsdiskussion. Die Gesamtleitung der Bundestagung liegt bei der Präsidentin des DSGT Monika Paulat.

<https://www.sozialgerichtstag.de/veranstaltungen/bundestagung/>